

# technische Mindestanforderungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a

## 1 Festlegung

Steuerbox	Steuerbare Verbrauchseinrichtung
<b>Kontakt S1</b>	Reserve
<b>Kontakt S2</b>	Reserve
<b>Kontakt W3</b>	Reserve
<b>Kontakt W4</b>	<ol style="list-style-type: none"><li>1. Ein Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 der Ladesäulenverordnung (LSV) ist (BK6-22-300 Punkt 2.4.1.a)</li><li>2. Eine Wärmepumpe unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z. B. Heizstäbe) (BK6-22-300 Punkt 2.4.1.b)</li><li>3. Eine Anlage zur Raumkühlung (BK6-22-300 Punkt 2.4.1.c)</li><li>4. Eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) (BK6-22-300 Punkt 2.4.1.d)</li></ol>

Verwendet wird hier der Schließer des Kontaktes W4. Bei geschlossenem Kontakt darf der Leistungsbezug je steuerbare Verbrauchseinrichtung und Art nicht über 4,2 kW betragen.

Der Platz für Nachrüstung der Steuerbox, Raum für Zusatzanwendungen, ist in der FNN TAR (VDE-AR-N 4100) geregelt. Der Netzbetreiber übergibt am Netzanschlusspunkt den Sollwert, d. h. die Verbindung zwischen der Steuerbox und der jeweiligen steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist vom Betreiber zu errichten (BK6-22-300 4.6.2). Sollten mehrere steuerbare Verbrauchseinrichtungen vorhanden sein, so ist der Betreiber verpflichtet, die geforderten Gleichzeitigkeiten einzuhalten (BK6-22-300 4.5).

Die Netze Magdeburg GmbH behalten sich vor, die Steuerbox zu einem späteren Zeitpunkt nachzurüsten. Die Netze Magdeburg GmbH empfiehlt dem Betreiber das Steuerkabel vorzurüsten. Das Auflegen des Steuerkabels ist im Leistungsumfang und Verantwortung des Betreibers.

## 2 Technische Ausführung

Die Steuerbox verfügt über vier bistabile, potentialfreie Relais (zwei Schließer, zwei Wechsler) mit einer Dauerstrombelastbarkeit von 1 A und einem Spannungsbereich von 5 – max. 50 V AC (Schutzkleinspannung). Die Klemmen der Relaisausgänge sind für einen Nennquerschnitt bis zu 2,5 mm<sup>2</sup> ausgelegt (FNN Lastenheft Steuerbox Version 1.3).

### 3 Hintergrund

Im § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Verbindung mit den Beschlüssen der Bundesnetzagentur BK6-22-300 und BK8-22-010A sind steuerbare Verbrauchseinrichtung, wie in obiger Tabelle aufgeführt festgelegt. Ebenso ist darin die Teilnahme an der Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sowohl für den Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung als auch für den Netzbetreiber verpflichtend festgelegt. Die Steuerung einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung erfolgt durch Netzbetreiber, in einem eng festgelegten Rahmen. Die Steuerung selbst kann über eine Steuerbox im Sinne des FNN-Hinweises „Netzbetriebliche Anforderungen an die Steuerung von Kundenanlagen im Verteilnetz“ (Stand März 2020) erfolgen. In diesem Dokument ist unter Punkt 5 „Anforderung an die Steuerung“ die Ausstattung der Steuerbox mit mindestens 4 Relaiskontakten festgelegt. In diesem Dokument erfolgt die Festlegung, dass der Kontakt W4 zur Steuerung der steuerbaren Verbrauchseinrichtungen zu nutzen ist.

Für weitere Informationen zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen besuchen Sie gern unsere [Internetseite](#).

